

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Schweriner Chaussee II“ sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim**

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat mit Beschluss vom 22.04.2026 die Einziehungssatzung „Schweriner Chaussee II“ in der Fassung vom Januar 2026 als Satzung sowie die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen. Es erfolgte ein Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 96/4 und 97, Flur 53 der Gemarkung Parchim. Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Schweriner Chaussee im Norden Parchims im Stadtgebietsteil 04.01 Nordstadt und liegt momentan brach und unterliegt keiner Nutzung.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung mitsamt Berichtigung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Einziehungssatzung sowie die Flächennutzungsplan-Berichtigung bei der Stadt Parchim (Stadtverwaltung Parchim, Sachgebiet Stadtplanung, Blutstraße 5, 19370 Parchim) während der Dienststunden im Raum A 107 bzw. A 111 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Andernfalls sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Parchim

(<https://www.parchim.de/de/buergerservice-1/buergerservice/planen-bauen-und-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/verbindliche-bebauungsplaene/>) sowie dem Bauleitplanserver M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/>) zu jeder Zeit einsehbar.

### **Hinweise:**

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.
2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Außerdem kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend

gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden



Flörke  
Bürgermeister

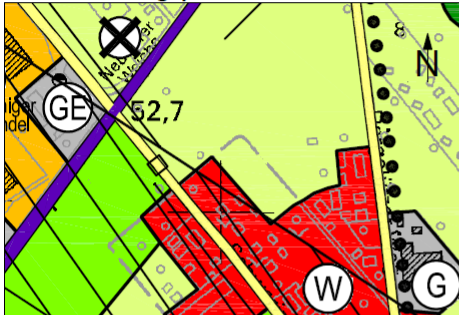
Übersichtsplan: Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Schweriner Chaussee II“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim



## Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim zur Einbeziehungssatzung "Schweriner Chaussee II"

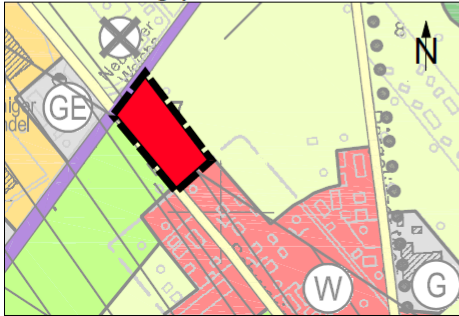
Ausschnitt aus dem wirksamen  
Flächennutzungsplan

M 1:250



Darstellung der Berichtigung des  
Flächennutzungsplan

M 1:250



### Legende

- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)
- Wohnbaufläche (Inhalt der Berichtigung)
- Grenze des Geltungsbereichs der Berichtigung des Flächennutzungsplans

(Kartengrundlage: wirksamer Flächennutzungsplan, Stand 2006)

Stand: **Satzungsexemplar**  
**Februar 2026**

Stadt Parchim  
Schuhmarkt 1  
19370 Parchim